

KIRCHENBEITRAGS- UND FINANZAUSGLEICHSDRDNUNG

EINLEITENDE BEMERKUNGEN¹

Das Motiv für die Arbeiten an einem neuen Modell der Kirchenbeitragsordnung war die Überlegung, dass für eine weitere Steigerung des KB-Aufkommens Anreize geschaffen werden sollten, und zwar so, dass jede Gemeinde – unabhängig von ihrer Größe – die Chance auf eine höhere Einhebegebühr erhalten und dass jede Gemeinde, die das Aufkommen steigert, dafür eine Prämie bekommen soll.

Nach eingehenden mehrmaligen Diskussionen der Kirchenbeitragskommission wurde Übereinstimmung darüber erzielt, dass die starre Grenze der ATS 675.000,- nach der Verordnung ABl. Nr. 206/1990 durch eine relative Größe ersetzt werden soll. Dafür hat sich der Durchschnittswert je Beitragspflichtigen angeboten.

Würde die Beitragsleistung auf Seelenzahlen umgelegt, ergebe das Verzerrungseffekte aus der Altersstruktur. Aus dem Beitrag je Pflichtigen hingegen kann relativ genau auf die Vorschreibepaxis in der jeweiligen Gemeinde geschlossen werden. Nach Meinung aller KB-

¹ Motivenbericht zu ABl. Nr. 187/1998

Referenten und auch aller sonst mit der Materie bisher Befassten liegt genau dort der Schlüssel für das Kirchenbeitragsaufkommen.

Die von der KB-Kommission eingesetzte Arbeitsgruppe, die KB-Kommission und der Finanzausschuss der Synode sind übereinstimmend zu dem Schluss gekommen, dass Gewaltaktionen mehr negative als positive Effekte haben und von daher nur eine schrittweise Heranführung der Vorschriften in Richtung auf mehr Beitragsgerechtigkeit möglich und sinnvoll erscheint. Aus diesem Grunde wurde eine Einschleifregelung vorgesehen und es wurden in das Modell mehrere „Bremsen“ eingebaut.

KIRCHENBEITRAGS- UND FINANZAUSGLEICHSDRDNUNG

(Kirchengesetz der Evangelischen Kirche A.u.H.B., ABl.
Nr. 50/1986, 30/1987, 70/1988, 77/1990, 97/1994,
192/1994, 221/1997, 96/1998, 187/1998, 208/1998,
265/1999, 267/1999, 163/2000, 164/2000, 282/2000,
196/2002, 107/2003, 190/2004, 82/2005, 212/2005,
249/2005, 30/2006 und 91/2006)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Die Evangelische Kirche A.B. in Österreich und die Evangelische Kirche H.B. in Österreich heben zur Deckung ihres Personal- und Sachaufwandes Kirchenbeiträge nach den Bestimmungen dieser Kirchenbeitragsordnung ein.

(2) Werden von Gemeinden der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. Zuschläge zum Kirchenbeitrag (Gemeindeumlagen) eingehoben, sind hierfür ebenfalls die Bestimmungen dieser Kirchenbeitragsordnung anzuwenden.

(3) Für die Gemeinden von Evangelischen, die aus einer ausländischen Kirche kommen und die sich zu einer Gemeinde ihrer Nationalität bzw. Volksgruppe gemäß Art. 25 KV zusammengeschlossen haben, gelten jeweils die vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. mit

IV. Besonderes Evangelisches
Kirchenrecht
5. Kirchenbeitrags- und
Finanzausgleichsordnung

Zustimmung der Synodalausschüsse getroffenen Sonderregelungen.

II. Organisation

§ 2.² (1) Die Pfarr- und Tochtergemeinden der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich sind zur Veranlagung, Vorschreibung und Einhebung des Kirchenbeitrages namens der Evangelischen Kirche in Österreich berufen und verpflichtet, sofern dafür in der Kirche A.B. nach Vorschlag des KB-Referenten sowie des KB-Beauftragten über Antrag der Superintendenz vom Oberkirchenrat A.B. bzw. in der Kirche H.B. vom Oberkirchenrat H.B. nichts anderes festgelegt wird.³

² Siehe Verordnung zur Vollziehung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (IV5.1)

³ Die frühere Formulierung der KbFaO eröffnete keine Gestaltungsmöglichkeiten, etwa i. S. der Vorschläge des vom Synodalen Steinwender betreuten OE-Projektes „Kirchenbeitrag“. Danach sollte über Antrag der Superintendenz oder Vorschlag der KB-Beauftragten die Vorschreibung und Einhebung für einzelne Gemeinden dann einem Gemeindeverband oder einer anderen Kirchenbeitragsstelle übertragen werden können, wenn die Gemeinde wegen des Ausfalls oder des Fehlens von Fachkräften oder aus anderen Gründen nicht zu einer ordnungsgemäßen Besorgung der KB-Agenden in der Lage ist. Da es sich gezeigt hat, dass gegebenenfalls rasch gehandelt werden muss, soll nicht ein ganzes Jahr verloren gehen, musste diese Änderung so rechtzeitig

IV. Besonderes Evangelisches
Kirchenrecht
5. Kirchenbeitrags- und
Finanzausgleichsordnung

(2) Weiters sind die Pfarr- und Tochtergemeinden beauftragt und bevollmächtigt, bei den zuständigen Gerichten namens der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich fällige Kirchenbeitragsansprüche und Zuschläge hiezu geltend zu machen und allenfalls exekutiv einzubringen.

§ 3. (1) In den Pfarr- und Tochtergemeinden sind Kirchenbeitragsstellen einzurichten, die für das Presbyterium und unter seiner Verantwortung die Aufgaben gemäß § 2 dieser Ordnung zu besorgen haben.

(2) Die Presbyterien sind berechtigt, für den Bereich ihrer Gemeinde zur Beratung und Mitwirkung an der Kirchenbeitragsvorschreibung und -einhebung einen Kirchenbeitragsausschuss zu bestellen.

beschlossen werden, dass sie noch für das Beitragsjahr 2005 angewendet werden konnte.

Die Kirchenbeitragsreferenten werden gemäß § 6 KbFaO von den Superintendentialausschüssen bestellt und sind ihnen berichtspflichtig, der Kirchenbeitragsbeauftragte kann vom Oberkirchenrat A.B. gemäß § 8 KbFaO bestellt werden. Diese Fachleute können als erste feststellen, ob bei einer Kirchenbeitragsstelle Schwierigkeiten auftreten und welche. Sie können aus ihrer Kenntnis auch vorschlagen, wie Hilfe geleistet werden kann. (ABl. Nr. 190/2004)

(3) Trifft die Gemeindeordnung einer aus mehreren Teilen zusammengesetzten Pfarrgemeinde (Art. 32 KV) keine Bestimmungen über die Zuständigkeit gemäß § 2 dieser Ordnung, liegt die Verantwortung für alle Teile der Pfarrgemeinde beim Presbyterium der Pfarrgemeinde.

§ 4. (1) Pfarr- und Tochtergemeinden sind berechtigt, sich untereinander und mit anderen Gemeinden zur Besorgung ihrer das Kirchenbeitragswesen betreffenden Aufgaben gemäß Art. 31 Abs. 1 KV zu Gemeindeverbänden zusammenzuschließen.

(2) Sofern die Ordnung des Gemeindeverbandes nichts anderes bestimmt, gehen die diesbezüglichen Rechte und Pflichten der Presbyterien auf den Gemeindeverband über.

§ 5. In der Evangelischen Kirche A.B. sind für jede Superintendentenz vom Superintendentialausschuss Referenten für das Kirchenbeitragswesen zu bestellen. In der Evangelischen Kirche H.B. ist vom Synodalausschuss H.B. ein Referent für das Kirchenbeitragswesen zu bestellen.

§ 6. Dem Kirchenbeitragsreferenten obliegt die Beobachtung der Arbeit der Kirchenbeitragsstellen beziehungsweise Gemeindeverbände, die Beratung und Koordination dieser Arbeit, die Mitwirkung bei der

Information von Mitarbeitern, die Feststellung von Mängeln und Erstattung von Berichten über seine Wahrnehmungen an den zuständigen Superintendentialausschuss A.B. beziehungsweise Synodalausschuss H.B. Die Kirchenbeitragsreferenten der Superintendenten A.B. haben ihre Berichte auch an den Kirchenbeitragsbeauftragten (§ 8) zu erstatten.

§ 7. (1) Die Superintendentialausschüsse A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. haben insbesondere das Recht, im Rahmen dieser Kirchenbeitragsordnung Weisungen in Kirchenbeitragssachen an Presbyterien, Kirchenbeitragsstellen und Kirchenbeitragsreferenten zu erlassen.

Sie haben die Pflicht, in ihren Bereichen das Kirchenbeitragswesen zu überwachen.

(2) Sie sind in Kirchenbeitragssachen Rechtsmittelbehörde zweiter Instanz.

§ 8.⁴ (1) Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. kann für den Bereich der Kirche A.B. einen hauptamtlichen Kirchenbeitragsbeauftragten bestellen.

⁴ Ein Wunsch des Synodalausschusses war, die in § 8 der KBO vorgesehene Stelle eines Kirchenbeitragsbeauftragten wieder zu besetzen. Es sind dabei auch Bestimmungen über die Aufgaben des KB-Beauftragten aufgenommen worden. (ABl. Nr. 187/1998)

(2) Dem Kirchenbeitragsbeauftragten obliegt es, die Kirchenbeitragsreferenten der Superintendenten und Gemeinden zu beraten und fortzubilden. Er ist berechtigt, in den Gemeinden Kirchenbeitragsangelegenheiten hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung zu überprüfen. Die Presbyterien sind verpflichtet, ihm dafür alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Kirchenbeitragsbeauftragte hat über seine Wahrnehmungen schriftlich zu berichten. Dieser Bericht ist auch dem zuständigen Superintendentialausschuss zuzuleiten.

§ 9. Die kirchlichen Amtsträger und alle mit Kirchenbeitragsangelegenheiten befassten Personen sind zur Verschwiegenheit bezüglich der ihnen in ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Daten verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt nicht gegenüber den befugten Organen zuständiger Pfarrgemeinden und übergeordneter kirchlicher Stellen und gegenüber den Gerichten.

III. Beitragspflicht

§ 10. (1) Beitragspflichtig ist jeder Evangelische ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit mit dem nach Vollendung des 19. Lebensjahres folgenden Kalenderjahr, der in Österreich seinen Hauptwohnsitz oder seinen Wohnsitz hat (§ 1 Abs. 2 MitgO), soweit er

nicht an seinem Arbeitsort einem außerösterreichischen Kirchenbeitragsabzug unterliegt.⁵

(2) Nicht beitragspflichtig sind in Ausbildung stehende Personen wie Schüler, Lehrlinge und Studenten, weiters Präsenz- und Zivildienstler, sofern sie sich nicht nach § 11 die Beitragspflicht zB aus Lebensaufwand oder Unterhaltsansprüchen gegenüber dem Ehegatten ergibt.

(3) Ist von evangelischen Ehegatten einer ausschließlich im Haushalt tätig und verfügt dieser über kein anderes Einkommen, als den ihm gewährten Unterhalt, begründet dies keine Beitragspflicht. Das gleiche gilt für

⁵ **Kirchenbeitragsbestätigung für im Ausland steuerpflichtige Österreicher:** Angehörigen der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B., die zwar auf einer ausländischen Arbeitsstelle tätig sind, ihren Hauptwohnsitz aber weiterhin in Österreich haben, kann von der für sie in Österreich zuständigen Kirchenbeitragsstelle eine Bestätigung über den in Österreich geleisteten Kirchenbeitrag ausgestellt werden, damit von der arbeitgebenden Firma ein Antrag an die zuständige ausländische Kirche um Befreiung von der dort mit der Lohn- bzw. Einkommenssteuer eingehobenen Kirchensteuer gestellt werden kann.

Die Voraussetzung dafür ist, dass in Österreich tatsächlich der nach der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) vom lohnsteuerpflichtigen Einkommen zu entrichtende Beitrag in voller Höhe geleistet worden ist. (ABl. Nr. 183/1999)

nichtselbsterhaltungsfähige mit den Eltern oder einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder.⁶

(4) Entsteht die Beitragspflicht durch Eintritt in die Evangelische Kirche A.B. oder die Evangelische Kirche H.B. oder durch Zuzug in deren Bereich, so beginnt die Verpflichtung zur Leistung des Kirchenbeitrages mit dem Monatsersten, der dem Eintritt oder dem Zuzug folgt.⁷

(5) Bei Veränderung der Zugehörigkeit zu einer Pfarrergemeinde nach erfolgter Beitragsvorschreibung ist der Kirchenbeitrag für das laufende Jahr an die Gemeinde zu leisten, die ihn vorgeschrieben hat.⁸

(6) Die Beitragspflicht endet mit dem Tod des Beitragspflichtigen, in allen anderen Fällen mit dem letzten Tag des Monats, in welchem die Verlegung des Hauptwohnsitzes oder Wohnsitzes aus dem Bereich der Evangelischen Kirche A.B. oder der Evangelischen

⁶ Mit diesen Klarstellungen wird die exakte Feststellung der Beitragspflichtigen erleichtert, eine Unterscheidung in „Sollzahler“ und Pflichtige wird damit entbehrlich. (ABl. Nr. 187/1998)

⁷ Die vor der Novelle 1998 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung in § 13 Abs. 2 normierte Bestimmung hat zu Unklarheiten bei Feststellung der Zahl der Beitragspflichtigen geführt, sie war daher zu präzisieren und hier einzufügen. (ABl. Nr. 187/1998)

⁸ Diese Klarstellung ist deshalb nötig, weil sonst im Klagsfall eine Änderung des Gerichtsstandes eintreten würde. (ABl. Nr. 187/1998)

Kirche H.B. in Österreich oder der Austritt aus der Evangelischen Kirche erfolgt ist.

(7) In Zuständigkeitsfragen zwischen Pfarr- und Tochtergemeinde beziehungsweise zwischen Gemeinden einer Superintendentenz entscheidet der Superintendentialausschuss. Über Zuständigkeitsfragen zwischen Gemeinden verschiedener Superintendentenzen entscheidet der Oberkirchenrat A.B. In Zuständigkeitsfragen zwischen Pfarr- und Tochtergemeinden beziehungsweise Gemeinden H.B. entscheidet der Synodalausschuss H.B. Über Zuständigkeitsfragen zwischen einer Superintendentenz A.B und der Kirche H.B. entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B.

IV. Beitragsgrundlage und Beitragshöhe⁹

⁹ Die Kirchenbeitragsordnung in der vor der Novelle 1997 geltenden Fassung stammte in ihren wesentlichsten Teilen aus dem Jahr 1986. Damals sind vor allem die §§ 11 bis 14. mit denen die Beitragsgrundlage geregelt wurde, im Hinblick auf mögliche Novellierungen der Steuergesetzgebung so allgemein wie möglich formuliert worden. Dennoch konnten die seit 1. Jänner 1989 eingetretenen wesentlichen Änderungen nicht vorausgesehen werden, durch die u.a. mit dem Endbesteuerungsgesetz die Vermögensbesteuerung weggefallen ist. Dies erforderte, dass die §§ 11 bis 14 durch die Novelle 1997 entsprechend adaptiert wurden, indem das Vermögen als Beitragsgrundlage wegfiel.

Zur Klarstellung wird festgehalten, was auch bisher geltendes Recht war, dass unter dem Titel „Einkommen“ als Beitragsgrundlage für den Kirchenbeitrag auch jenes Einkommen heranzuziehen ist, das staatlicherseits nur mit einer Quellenbesteuerung wie der KEST, besteuert wird. Um die Kirchenbeitragsstellen hinsichtlich der Zinseinkünfte nicht unnötig zu belasten, wurde der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ermächtigt, durch Verordnung – nach Anhörung des Finanzausschusses und mit Zustimmung der Synodalausschüsse – solche Einkommensteuerbestandteile bis zu einem Höchstbetrag beitragsfrei zu stellen.

Hier durfte nicht übersehen werden, dass zahlreiche steuerliche Modelle im Zusammenhang mit der KEST dazu führten, dass manche Unternehmer über ein beachtliches Einkommen verfügten, das nur mit der begünstigten Quellenbesteuerung (KEST) besteuert wurde. Die Novelle 1997 sah daher vor, dass dieses Einkommen – wie bisher – Beitragsgrundlage darstellen kann, sofern es nicht bis zu einem bestimmten Höchstbetrag ausgenommen ist. Dabei ist zu beachten, dass Einkünfte, die der KEST unterliegen, in Einkommensteuerbescheiden nicht aufscheinen. Es war deshalb auch klarzustellen, dass – so wie bisher – einkommensteuerfreie

§ 11. Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ist Beitragsgrundlage zur Ermittlung des Kirchenbeitrages das Einkommen des dem Kirchenbeitragsjahr vorangegangenen Jahres, hilfsweise der nach bürgerlichem Recht zustehende Unterhaltsanspruch und/oder der Lebensaufwand des vorangegangenen Jahres, oder wenn ein Beitragspflichtiger erstmalig oder nach Unterbrechung veranlagt wird, das im Beitragsjahr erzielte Einkommen.

§ 12. (1) Einkommen gemäß § 11 dieser Ordnung ist das der Einkommensteuer zugrundeliegende Einkommen im Sinne des staatlichen Einkommensteuergesetzes und der darauf erlassenen staatlichen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, dies ohne Rücksicht auf die Form der Einhebung der Einkommensteuer im Sinne des staatlichen Einkommensteuergesetzes (wie KESt, Lohnsteuer).

Einkünfte, mit denen ein beachtlicher Teil des Lebensaufwandes bestritten wird, sehr wohl Beitragsgrundlage für den Kirchenbeitrag darstellen können.

Ausdrücklich wird allerdings festgehalten, dass im Normalfall Beitragsgrundlage das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres ist. Andernfalls müssten die Kirchenbeitragsstellen so wie die Finanzämter mit Vorauszahlungen und nachträglicher Festsetzung arbeiten. Auch bei Arbeitern und Angestellten kann sich während des Jahres nach Vorschreibung des Kirchenbeitrages der Lohn oder das Gehalt ändern. (ABl. Nr. 221/1997)

(1a) Wird das Einkommen eines Beitragspflichtigen aufgrund des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ermittelt - pauschalierte Landwirte -, ist Beitragsgrundlage für die Kirchenbeitragsvorschreibung betreffend Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft der Einkommens(Versicherung)wert der Sozialversicherungsträger des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nach Maßgabe der einschlägigen staatlichen Steuergesetze zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres.

Der Einkommens(Versicherungs)wert ist für alle, den Betriebsführer betreffende Flächen (Eigentum, Anpachtungen) zu ermitteln. Verpachtete Flächen entfallen als Beitragsgrundlage beim Besitzer.^{10 11}

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ist ermächtigt, Einkommensbestandteile, die der staatliche Gesetzgeber oder völkerrechtliche Abkommen für

¹⁰ Siehe Kirchenbeitragsverordnung zu § 12 Abs. 1 a KbFaO (IV5.3)

¹¹ Längst hatte sich die szt. Vorgegebene Bemessungsgrundlage nach dem Einheitswert als zu unscharf und unbefriedigend erwiesen, sodass sie bei der Novelle 2002 der KbFaO durch den Einkommens(Versicherungs)wert der Sozialversicherungsträger des Betriebes zu ersetzen war. Bestimmend dabei war, dass zugepachtete Flächen weiterhin beim Eigentümer zu veranschlagen waren und beim Pächter außer Betracht geblieben sind. (ABl. Nr. 196/2002)

einkommensteuerfrei erklären, nach Anhörung des Finanzausschusses mit Zustimmung der Synodalausschüsse mittels Verordnung als Einkommen für die Beitragsgrundlage des Kirchenbeitrages zu erklären, wenn diese Einkünfte (Einkommensbestandteile) zumindest üblicherweise einen beachtlichen Teil zur Finanzierung des Lebensunterhaltes des Beitragspflichtigen (wie Gehalt bei UN-Organisationen, Übergangsgelder aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) darstellen.

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ist ferner ermächtigt, einkommensteuerpflichtige Einkünfte, für die die Einkommensteuer staatlicherseits pauschaliert in Form einer Quellensteuer eingehoben wird, wie bei inländischen Kapitalerträgen (KESt), nach Anhörung des Finanzausschusses und mit Zustimmung der Synodalausschüsse bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.820,- als beitragsfrei für die Beitragsgrundlage des Kirchenbeitrages zu erklären.¹²

(3) Lebensaufwand gemäß § 11 ist jener Geldbetrag, den der Beitragspflichtige für sich, seinen Ehegatten und seine unterhaltsberechtigten Kinder zur Lebensführung unter Berücksichtigung seines Berufes, seiner gesellschaftlichen Stellung und dgl. verwendet.

¹² Siehe Kirchenbeitragsverordnung zu § 12 KbFaO (IV5.2)

(4) Ausländisches Einkommen, welches im Einkommen gemäß Abs. 1 bis 3 enthalten ist, ist bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage auszuschneiden, wenn hierfür an eine andere evangelische Kirche im Ausland Beiträge aufgrund dieses Einkommens vom Beitragspflichtigen, in welcher Form auch immer, geleistet wurden.

§ 13. (1) Beitragsgrundlage ist primär das Einkommen des Beitragspflichtigen gemäß § 12 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung. Ergibt die Ermittlung der Beitragsgrundlage nach dem Einkommen, dass das Einkommen für den Beitragspflichtigen nicht den angemessenen Unterhalt nach bürgerlichem Recht und/oder dem Lebensaufwand gemäß § 12 Abs. 3 dieser Ordnung darstellt, ist die Beitragsgrundlage in diesem Fall der gesetzliche Unterhaltsanspruch oder der Lebensaufwand.

(2) aufgehoben.

(3) Ist nur ein Ehegatte evangelisch und sorgt er zur Gänze für den einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörenden Ehegatten, so ist sein Kirchenbeitrag um jenen Betrag zu vermindern, den der nichtevangelische Ehegatte an seine

Religionsgemeinschaft leistet, höchstens jedoch um die Hälfte.¹³

(4) Ist der in einer konfessionsverschiedenen Ehe lebende evangelische Ehegatte ohne oder ohne ausreichendes Einkommen, so bildet die Beitragsgrundlage der ihm gegenüber dem anderen Ehegatten zustehende Unterhaltsanspruch, vermehrt um das eigene, nicht ausreichende Einkommen.

(5) Für Ehegatten und Kinder, mit jeweils eigenem Einkommen oder Vermögen, sind die Beitragsgrundlagen

¹³ Eine Änderung des Abs. 3 des § 13, wo die Beitragspflicht von Ehegatten in konfessionsverschiedener Ehe geregelt ist, wurde im Rahmen der Novelle 1998 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung sehr ausführlich beraten. Es wird deshalb keine Veränderung vorgeschlagen, weil konfessionsverschiedene Ehen kein spezifisches Phänomen sind, das nur in einigen Gemeinden oder Superintendenten auftritt. Grundsätzlich ist der evangelische Ehegatte beitragspflichtig, das Presbyterium bzw. die Kirchenbeitragsstelle hat nach § 18 die Möglichkeit, Härtefälle zu berücksichtigen.

Auch die Vorschläge, diese Beitragspflichtigen nicht oder nicht ganz in der Angabe der Beitragspflichtigen zu berücksichtigen, wurden eingehend geprüft. Hier ist sowohl die KB-Kommission wie die Arbeitsgruppe zu dem Ergebnis gekommen, dass die Teilzählung mehr Probleme schafft, als löst. Insbesondere könnte die Vergleichbarkeit dann gestört werden, wenn von Gemeinden diese Frage unterschiedlich beurteilt wird. (ABl. Nr. 187/1998)

getrennt zu ermitteln. Die Vorschreibung kann getrennt oder gemeinsam erfolgen.

§ 14.¹⁴ (1) Die Höhe des Kirchenbeitrages wird vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. nach Anhören des Finanzausschusses mit Zustimmung der Synodalausschüsse durch Verordnung festgelegt, ausgenommen die Beitragsgrundlagen bei Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft aufgrund des Einkommens(Versicherungs)wertes der Sozialversicherungsträger des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.¹⁵ Die Höhe des Kirchenbeitrages bei einer Bemessungsgrundlage aus Einkommen (Einkünften) aus Land- und Forstwirtschaft aufgrund des Einkommens(Versicherung)wertes der Sozialversicherungsträger des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens wird von den Superintendenten für die Evangelische Kirche A.B. und vom Evangelischen Oberkirchenrat H.B. für die Evangelische Kirche H.B. jeweils mit

¹⁴ Die Ermächtigung für die Festsetzung der Kirchenbeitragsstaffel wird in § 14 KbFaO näher umrissen. (ABl. Nr. 221/1997)

¹⁵ Längst hatte sich die szt. Vorgegebene Bemessungsgrundlage nach dem Einheitswert als zu unscharf und unbefriedigend erwiesen, sodass sie bei der Novelle 2002 der KbFaO durch den Einkommens(Versicherungs)wert der Sozialversicherungsträger des Betriebes zu ersetzen war. Bestimmend dabei war, dass zugepachtete Flächen weiterhin beim Eigentümer zu veranschlagen waren und beim Pächter außer Betracht geblieben sind. (ABl. Nr. 196/2002)

Verordnung festgelegt. Diese ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich kundzumachen.

Die Beitragshöhe hat bei einer Bemessungsgrundlage vom Einkommen (ausgenommen aus Land- und Forstwirtschaft aufgrund des Einkommens(Versicherungs)wertes der Sozialversicherungsträger des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes) und Lebensaufwand oder Unterhalt höchstens 2,5 Prozent der Beitragsgrundlage zu betragen.

(2) In der Verordnung können besondere Absetzbeträge, die den Kirchenbeitrag mindern, oder Freibeträge, die die Bemessungsgrundlage für den Kirchenbeitrag mindern (wie unterhaltspflichtige Kinder), vorgesehen werden.¹⁶

(3) Bei geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, Lehrvikaren und Pfarramtskandidaten, die in der ihnen zugewiesenen Dienstwohnung wohnen, sind die Sachbezugswerte dieser Dienstwohnung bei Berechnung der Beitragsgrundlage nicht zu berücksichtigen.

¹⁶ Siehe Kirchenbeitragsverordnung zu § 14 Abs. 2 KbFaO (IV5.4)

V. Ermittlung und Vorschreibung des Kirchenbeitrages

§ 15.¹⁷ (1) Die Kirchenbeitragsstelle hat die Beitragsgrundlage zu ermitteln und den Kirchenbeitrag samt allfälligen Gemeindeumlagen vorzuschreiben.

(2) Soweit nicht in dieser Ordnung abweichende Bestimmungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des zweiten Teils der Verfahrensordnung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (KVO 1996) subsidiär.¹⁸

§ 16. (1) Jeder Kirchenbeitragspflichtige hat das Entstehen der Kirchenbeitragspflicht unaufgefordert seiner zuständigen Pfarrgemeinde bekannt zu geben und über Aufforderung binnen Monatsfrist alle für die Ermittlung der Beitragsgrundlage wesentlichen Tatsachen bekannt zu geben und erforderlichenfalls auch

¹⁷ Siehe Verordnung zur Vollziehung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (IV5.1)

¹⁸ Bei den Verfahrensbestimmungen wurde ausdrücklich festgehalten, dass nur subsidiär der zweite Teil der Kirchlichen Verfahrensordnung gilt, primär also die Sonderregelungen der KbFaO anzuwenden sind. Diese wurden bei der Novelle 1997 adaptiert, weil inzwischen Änderungen der Bundesabgabenordnung (BAO) vorgenommen worden sind, die 1986 für die Verfahrensbestimmungen herangezogen worden war. (ABl. Nr. 221/1997)

nachzuweisen. Kommt der Beitragspflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Vorschreibung aufgrund einer Schätzung der Beitragsgrundlage zu erfolgen.

(2) Jeder Kirchenbeitragspflichtige hat das Recht, durch Vorlage zweifelsfreier Veranlagungsunterlagen eine zuletzt erfolgte Einschätzung außer Kraft zu setzen.

§ 17. Ein Kirchenbeitragspflichtiger, welcher sich einer Beitragsvorschreibung dadurch entzieht, dass er sich anlässlich seiner Übersiedlung in den Sprengel einer anderen Pfarrgemeinde dort nicht meldet, hat den Kirchenbeitrag, der bei rechtzeitiger Anmeldung zu bezahlen gewesen wäre, nachzubezahlen.

§ 18. Das Presbyterium (die Kirchenbeitragsstelle) ist berechtigt, von Amts wegen oder auf Antrag des Beitragspflichtigen und nach Anhören der Kirchenbeitragsstelle bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände den Kirchenbeitrag auf bestimmte Zeit oder auf Lebensdauer herabzusetzen oder ganz zu erlassen. Der Antrag des Beitragspflichtigen ist zu begründen und mit entsprechenden Unterlagen zu belegen.¹⁹

¹⁹ Siehe Verordnung zu § 18 Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (IV5.5)

Übergangsbestimmung zu § 18:

Die Änderung des § 18 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

§ 19.²⁰ (1) Die Kirchenbeitragsstelle hat dem Kirchenbeitragspflichtigen den Kirchenbeitrag für das laufende Jahr mit Bescheid vorzuschreiben. Dieser hat Namen des Beitragspflichtigen, die Höhe des Kirchenbeitrages, die Beitragsgrundlage, den Zeitpunkt der Fälligkeit und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Der Kirchenbeitrag ist innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung der Vorschreibung fällig.²¹

(3) Über Antrag kann der Kirchenbeitrag gestundet oder Ratenzahlung bewilligt werden. Alle Zahlungen werden auf die älteste fällige Schuld angerechnet.

(4) Bei geistlichen Amtsträgern und anderen Dienstnehmern, die von Gemeinden aller Stufen bzw. von Verbänden von Gemeinden, kirchlichen Werken und Einrichtungen besoldet werden, erfolgt die Einhebung des Kirchenbeitrages samt Gemeindeumlagen durch die

²⁰ Siehe Verordnung zur Vollziehung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (IV5.1)

²¹ Siehe Kirchenbeitragsmahngebühren-Verordnung (IV5.6)

bezugsauszahlende Stelle. Die einbehaltenen Kirchenbeiträge sind von der bezugsauszahlenden Stelle jener Gemeinde zuzurechnen, in der der Kirchenbeitragspflichtige seinen Hauptwohnsitz hat, sofern nicht Abs. 6 zur Anwendung kommt.

(5) Bei geistlichen Amtsträgern der Evangelischen Kirche H.B. erfolgt die Einhebung des Kirchenbeitrages durch die Pfarrgemeinde.

(6) Stellt in der Kirche A.B. eine Pfarrgemeinde oder ein Verband von Gemeinden die Dienstwohnung für den geistlichen Amtsträger, einen Lehrvikar oder Pfarramtskandidaten bei, ist dieser bzw. diesem für die Berechnung gemäß § 28 von der bezugsauszahlenden Stelle jener Betrag zuzurechnen, der dem Kirchenbeitrag des Amtsträgers, des Lehrvikars oder des Pfarramtskandidaten entspricht.

VI. Rechtsmittel

§ 20. (1) Gegen den Bescheid der Kirchenbeitragsstelle kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Vorschreibung eine Berufung schriftlich eingebracht oder bei der Kirchenbeitragsstelle mündlich zu Protokoll gegeben werden.

(2) Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. In begründeten Fällen ist über Antrag des

Beitragspflichtigen jedoch im Umfang der Anfechtung des erstinstanzlichen Kirchenbeitragsbescheides die Entrichtung des Kirchenbeitrages inklusive Gemeindeumlage bis zur Erledigung der Berufung auszusetzen.

(3) Wenn die Berufung verspätet eingebracht wurde oder der Beitragspflichtige die zur Erledigung notwendigen Unterlagen trotz Aufforderung innerhalb einer zu setzenden Frist nicht nachbringt, hat die Kirchenbeitragsstelle die Berufung zurückzuweisen. Unvollständige oder unverständliche Berufungen sind unter Setzung einer angemessenen Frist zur Verbesserung zurückzustellen. Nach ungenütztem Verstreichen dieser Frist erwächst der Bescheid in Rechtskraft.

(4) Die Kirchenbeitragsstelle hat nach Durchführung etwa noch erforderlicher Ermittlungen die Berufung durch Vorentscheidung zu erledigen. Diese wird zur endgültigen Berufungsentscheidung, wenn der Berufungswerber nicht binnen vier Wochen ab ihrer Zustellung beantragt, die Berufung dem zuständigen Superintendentialausschuss A.B. bzw. dem Oberkirchenrat H.B. zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Über dieses Antragsrecht ist der Berufungswerber in der Vorentscheidung zu belehren.

(5) Über ordnungsgemäß eingebrachte Berufungen hat der zuständige Superintendentialausschuss A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. als kirchliche Berufungsinstanz zu entscheiden und die Entscheidung samt Begründung dem Berufungswerber über die Kirchenbeitragsstelle zuzustellen.

(6) Gegen den Berufsbescheid des zuständigen Superintendentialausschusses A.B. bzw. des Oberkirchenrates H.B. ist ein weiteres Rechtsmittel ausgeschlossen, ebenso eine Beschwerde an den Revisionsenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich.²²

²² Ausdrücklich wird nun in der KbFaO und den einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung festgehalten, dass gegen den Berufsentscheid des Superintendentialausschusses A.B. oder des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. kein weiteres Rechtsmittel mehr zulässig ist, auch keine Anrufung des Revisionsenates. Die Entscheidung einer dritten Instanz oder des Revisionsenates ist deshalb entbehrlich, weil nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes eingeklagte Kirchenbeiträge bei nicht ausreichender, nicht gehörig belegter oder nicht fristgerechter Kirchenbeitragsklärung, vom Gericht auf Grund der von den kirchlichen Organen vorgenommenen Schätzung zu bemessen ist, wenn der Beklagte seiner Mitteilungs- oder Erklärungspflicht – auch im gerichtlichen Verfahren – nicht nachkommt (vgl. SZ 55/149).

Die staatliche Gerichtsbarkeit nimmt im Hinblick auf den zivilrechtlichen Charakter der Kirchenbeiträge an, dass die staatlichen Gerichte berechtigt sind, auf Grundlage der jeweiligen Kirchenbeitragsordnung der gesetzlich anerkannten Kirchen zu

§ 21. Wird einer Berufung stattgegeben, so ist ein allenfalls zuviel bezahlter Betrag binnen vier Wochen nach Zustellung der Berufsentscheidung dem Beitragspflichtigen zurückzuerstatten oder ihm mit seiner Zustimmung gutzuschreiben oder mit anderen fälligen Beträgen zu verrechnen.

VII. Einbringung

§ 22. (1) Die zuständigen Pfarrgemeinden sind verpflichtet, spätestens dreißig Monate nach Vorschreibung des Kirchenbeitrages namens der Evangelischen Kirche A.B. bzw. der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich die Klage auf Zahlung der fälligen Beiträge zu erheben, sofern die Einbringlichkeit nicht aussichtslos erscheint. Die Bestimmung des § 18 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Bei Einbringung einer Klage auf Zahlung der fälligen Beiträge sind jeweils die gesetzlichen Verzugszinsen ab Fälligkeit des Kirchenbeitrages (§ 19 Abs. 2 dieser Ordnung) geltend zu machen.

überprüfen, ob die Vorschreibung korrekt erfolgt ist, insbesondere auch die Schätzung. Deshalb scheint es entbehrlich, kirchliche Stellen mit Rechtsmittelentscheidungen zu belasten. Die bisherigen Bestimmungen der KbFaO wurden auch so verstanden, es erfolgt daher eine ausdrückliche Klarstellung. (ABl. Nr. 221/1997)

§ 23. Beitragsschulden, die vor Übersiedlung eines Beitragspflichtigen aus dem Sprengel einer Pfarrgemeinde in eine andere Pfarrgemeinde entstanden sind und nicht gerichtlich geltend gemacht wurden, sind von der Pfarrgemeinde des früheren Hauptwohnsitzes geltend zu machen.

§ 24. aufgehoben.

VIII. Besondere Bestimmungen

§ 25. Die Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinden der Evangelischen Kirche A.B. können zur Deckung ihrer örtlichen Bedürfnisse Zuschläge zum Kirchenbeitrag (Gemeindeumlagen) einheben. Gemeindeumlagen bis 15 Prozent des Kirchenbeitragsaufkommens können jährlich ohne Genehmigung durch den zuständigen Superintendentialausschuss A.B. von den Gemeindevertretungen beschlossen werden. Darüber hinausgehende Umlagen, die höchstens bis 25 Prozent des Kirchenbeitragsaufkommens ausmachen können, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Superintendentialausschusses A.B., die jeweils für ein

Kalenderjahr, jedoch auch im Voraus, jeweils mit Bescheid erteilt werden kann.²³

§ 25 a. Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H.B. können zur Deckung ihrer örtlichen Bedürfnisse Zuschläge zum Kirchenbeitrag (Gemeindeumlagen) einheben. Gemeindeumlagen bis 15 % des Kirchenbeitragsaufkommens können jährlich ohne Genehmigung des Oberkirchenrates H.B. von den Gemeindevertretungen beschlossen werden. Darüber hinausgehende Umlagen, die höchstens 25 % des Kirchenbeitragsaufkommens ausmachen können, bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrates H.B., die jeweils für ein Kalenderjahr, jedoch auch im Voraus, jeweils mit Bescheid erteilt werden kann.

Im Falle, dass die Einkünfte aus dem Kirchenbeitrag innerhalb eines Kalenderjahres während der Dauer einer Gemeindeumlage gegenüber dem Vorjahr sinken, wird der fehlende Betrag bis zur Höhe der Gemeindeumlage dem Kirchenbeitrag zur Berechnung der

²³ In § 25 der KbFaO wurde mit der Novelle 1997 vorgesehen, dass Gemeindeumlagen maximal 25 Prozent betragen dürfen, wobei jene Umlagen, die 15 Prozent übersteigen, nun vom zuständigen Superintendentialausschuss zu genehmigen sind, der die finanzielle Situation und die Berechtigung der Einhebung einer Gemeindeumlage auf Grund der örtlichen Nähe zu der entsprechenden Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinde in der Regel besser einschätzen kann. (ABl. Nr. 221/1997)

Gemeindequoten zugeordnet – und zwar so lange, bis das Kirchenbeitragsaufkommen wiederum die ursprüngliche Höhe erreicht hat.²⁴

§ 26. Nach Abschluss der Vorschriften hat jede Pfarr- und Tochtergemeinde bzw. die betreffende Kirchenbeitragsstelle die Anzahl der Kirchenbeitragspflichtigen, jener Beitragspflichtigen, denen gemäß § 18 KbFaO der Kirchenbeitrag herabgesetzt oder erlassen worden ist, den Zeitpunkt der Vorschriftung, die Summe der vorgeschriebenen Kirchenbeiträge und die Gemeindeumlage, in der Kirche A.B. auch deren Prozentsatz²⁵, spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres dem Kirchenamt A.B. bzw. der Kirchenkanzlei H.B. auf dem Dienstweg zu melden.²⁶

²⁴ In den Gemeinden der Evangelischen Kirche H.B. fehlte bis zum Beschluss der 9. Session der 14. Synode H.B. eine Regelung in der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung für die Einhebung von Gemeindeumlagen. (ABl. Nr. 212/2005)

²⁵ In der Kirche H.B. ist die Kompetenz zur Festlegung von Gemeindeumlagen ausschließlich bei den Gemeinden, weshalb zur Vermeidung von Fehlinterpretationen diese Ergänzung von der Kirche H.B. begehrt worden ist. (ABl. Nr. 163/2000)

²⁶ In der Kirche H.B. ist die Kompetenz zur Festlegung von Gemeindeumlagen ausschließlich bei den Gemeinden, weshalb zur Vermeidung von Fehlinterpretationen die Änderung von der Kirche H.B. begehrt worden ist. (ABl. Nr. 163/2000)

§ 27. Die Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche A.B. sind verpflichtet, monatlich die eingehobenen Kirchenbeiträge abzüglich der Einhebegebühren bis zum 15. des folgenden Monats abzuliefern.²⁷

IX. Kirchenbeitragsanteile und Einhebegebühren

§ 28.^{28 29} (1) In der Kirche A.B. beträgt der Prozentsatz der Einhebegebühr für die Gemeinde im Beitragsjahr 24 % ihres Gesamtkirchenbeitragsaufkommens, sofern ihr durchschnittlicher Kirchenbeitrag je Beitragszahler unter dem mit Verordnung des Oberkirchenrates festgestellten Wert liegt. Wird dieser Wert erreicht oder überschritten beträgt der Prozentsatz der Einhebegebühr im

²⁷ Siehe Verordnung zur Vollziehung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (IV5.1)

²⁸ Siehe Kirchenbeitragsverordnung 2002 zu § 28 KbFaO (IV5.7)

²⁹ Die „Deckelungsregelungen“ des § 28 waren als Übergangsbestimmungen gedacht, um extreme Schwankungen beim KB-Aufkommen auszugleichen. Auf Grund der KB-Abrechnungen der Jahre 1999, 2000 und 2001 bestand keine Notwendigkeit, diese Einschleifregelung weiter fortzuführen.

Diese Änderungen wurden von der Kirchenbeitragskommission bei ihrer Sitzung am 20. Juni 2002 einstimmig akzeptiert. (ABl. Nr. 196/2002)

Beitragsjahr 29 %.^{30 31}

(2) Ist in einer Gemeinde gegenüber dem Vorjahr die Aufbringung bis zu 5 % gesteigert worden, erhöht sich

³⁰ In der Verordnung, die vom Oberkirchenrat A.u.H.B. mit 1. Jänner 1999 in Kraft gesetzt wurde, wurde für das Jahr 1999 der Durchschnittswert des Jahres 1997 festgesetzt. (ABl. Nr. 187/1998)

³¹ Nach eingehenden mehrmaligen Diskussionen der Kirchenbeitragskommission wurde Übereinstimmung darüber erzielt, dass die starre Grenze der ATS 675.000,- nach der Verordnung ABl. Nr. 206/90 durch eine relative Größe ersetzt werden soll. Dafür hat sich der Durchschnittswert je Beitragspflichtigen angeboten. Dieser Wert ist das Kriterium dafür, ob der Prozentsatz der Einhebegebühr für die Pfarrgemeinde 24 oder 29 Prozent beträgt. Dieser Durchschnittsbetrag wurde bis auf weiteres mit ATS 1.025,-, d. i. der gesamtkirchliche Durchschnitt 1997, festgesetzt.

Aus praktischen Gründen war man übereinstimmend der Meinung, dass diese durch lange Jahre eingeführten Werte von 24 bzw. 29 Prozent beibehalten werden sollten. Entscheidend dabei war auch, dass Veränderungen an dieser Stelle vor allem die Wiener Pfarrgemeinden getroffen hätten, was von der Superintendentenz Wien, die schon bisher den Hauptteil der Mittel erwirtschaftet hat, nicht akzeptiert werden würde.

Zu „Durchschnittswert je Beitragspflichtigen“: Würde die Beitragsleistung auf Seelenzahlen umgelegt, ergebe das Verzerrungseffekte aus der Altersstruktur. Aus dem Beitrag je Pflichtigen hingegen kann relativ genau auf die Vorschreibepaxis in der jeweiligen Gemeinde geschlossen werden. Nach Meinung aller KB-Referenten und auch aller sonst mit der Materie bisher Befassten liegt genau dort der Schlüssel für das Kirchenbeitragsaufkommen. (ABl. Nr. 187/1998)

IV. Besonderes Evangelisches
Kirchenrecht
5. Kirchenbeitrags- und
Finanzausgleichsordnung

der Prozentsatz der Einhebegebühr gemäß Abs. 1 für den auf den Steigerungsbetrag entfallenden Anteil auf 25 % bzw. 30 %.³²

(3) Ist gegenüber dem Vorjahr die Aufbringung bis zu 10 % gesteigert worden, so erhöht sich der Prozentsatz der Einhebegebühr gemäß Abs. 1 für den auf den Steigerungsbetrag entfallenden Anteil auf 26 % bzw. 31 %.

³² Als ein Mittel zur Motivation in Richtung auf mehr Beitragsgerechtigkeit wurden im Modell KB-neu drei Prämienschwellen vorgesehen, und zwar für alle Gemeinden, die gegenüber dem Vorjahr das Aufkommen steigern: Steigert eine Gemeinde um bis zu 5 % gegenüber dem Vorjahr, erhält sie für den Steigerungsbetrag eine Prämie von 1 Prozent.

Hat der Rückfluss bisher 24 % betragen und beträgt er das auch im aktuellen Jahr, die Gemeinde hat aber um ATS 20.000,- gegenüber dem Vorjahr gesteigert, so fließen ihr für diesen Steigerungsbetrag statt der 24 % = 4.800,- nun 25 % zu. Ist es ihr gelungen, die ATS 1.025,- zu erreichen oder gar zu überschreiten, so erhält sie 29 % vom Wert des Vorjahres plus 30 % vom Steigerungsbetrag im aktuellen Jahr = 6.000,-, also immerhin ATS 1.200,- mehr.

Die beiden weiteren Schwellen sind bei Steigerungen von 5 bis 10 Prozent und für mehr als 10 Prozent angeordnet worden und bringen eine Erhöhung des Steigerungsbetrages auf 26 bzw. 31 und auf 27 bzw. 32 Prozent, je nachdem, ob der Wert von ATS 1.025,- nicht erreicht worden ist oder erreicht werden konnte.

Die konkrete Durchrechnung des Modells für jede einzelne Pfarrgemeinde hat ergeben, dass alle Pfarrgemeinden, die sich erfolgreich um Steigerungen bemühen, mit zum Teil erheblichen Mehreinnahmen rechnen können. (ABl. Nr. 187/1998)

IV. Besonderes Evangelisches
Kirchenrecht
5. Kirchenbeitrags- und
Finanzausgleichsordnung

(4) Ist gegenüber dem Vorjahr die Aufbringung um mehr als 10 % gesteigert worden, so erhöht sich der Prozentsatz der Einhebegebühr gemäß Abs. 1 für den auf den Steigerungsbetrag entfallenden Anteil auf 27 % bzw. 32 %.

(5) aufgehoben.³³

(6) aufgehoben.

(7) Liegt in einer Gemeinde das durchschnittliche Aufkommen im Beitragsjahr unter dem für dieses Jahr vom Oberkirchenrat A.B. mit Verordnung für den abschließenden Abzug festgesetzten Richtwert, ist von der gesamten Einhebegebühr dieser Gemeinde ein abschließender Abzug von 15 % vorzunehmen, sofern sich der Prozentsatz der Einhebegebühr gegenüber dem Vorjahr nicht verändert hat.³⁴

³³ Die „Deckelungsregelungen“ der Absätze 5 und 6 des § 28 waren als Übergangsbestimmungen gedacht, um extreme Schwankungen beim KB-Aufkommen auszugleichen. Auf Grund der KB-Abrechnungen der Jahre 1999, 2000 und 2001 bestand keine Notwendigkeit, diese Einschleifregelung weiter fortzuführen.

Diese Änderungen wurden von der Kirchenbeitragskommission bei ihrer Sitzung am 20. Juni 2002 einstimmig akzeptiert. (ABl. Nr. 196/2002)

³⁴ Die Durchsicht mehrerer Jahre des KB-Aufkommens hat ergeben, dass es einige wenige Gemeinden gibt, die schon länger nicht

Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann auf Antrag des Superintendentialausschusses der Oberkirchenrat diesen abschließenden Abzug ganz oder teilweise erlassen.^{35 36}

gesteigert haben und darum ein besonders geringes Aufkommen pro Pflichtigen ausweisen. Diese Gemeinden wurden vom neuen System nicht erfasst.

Hier meinten die Arbeitsgruppe und die KB-Kommission, erscheint ein Abschlussabzug begründet. Dieser Abzug ist mit 15 % der Einhebegebühr vorgesehen und tritt 1999 dann ein, wenn das Durchschnittsaufkommen pro Beitragspflichtigen weniger als ATS 850,- beträgt. 2000 soll dieser Richtwert für den Abzug dann auf ATS 920,- und 2001 auf ATS 1.025,- angehoben werden. Um auch hier rasch auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können, ist dafür ebenfalls eine Verordnungsermächtigung vorgesehen. (ABl. Nr. 187/1998)

³⁵ Mit der Möglichkeit den Abzug überhaupt auszusetzen, sollen unzumutbare Härten für kleine Gemeinden oder Gemeinden in besonderen Situationen, zB durch Ausfall des KB-Beauftragten, vermieden werden.

Als Richtwert für den abschließenden Abzug war für 1999 ein Richtwert von ATS 850,-, für 2000 ein Richtwert von ATS 920,- und für 2001 ein Richtwert von ATS 1.025,- vorgesehen. Mit dieser Einschleifregelung sollten ebenfalls Härten vermieden werden. (ABl. Nr. 187/1998)

³⁶ Entscheidung des Revisionsrates:

Anträge gemäß § 28 Abs. 7, zweiter Satz KbFaO können nicht von der betroffenen Gemeinde selbst unmittelbar an den Oberkirchenrat A.B., sondern nur vom zuständigen Superintendentialausschuss für die Gemeinde an den Oberkirchenrat A.B. gestellt werden.

Aus der Begründung:

(8) Für die Einhebegebühr gemäß den Abs. 1 bis 7 sind Teilgemeinden und in einem Verband zusammengeschlossene Gemeinden dann als Einheit anzusehen, wenn die Vorschreibung und Einhebung der

„Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. (belangte Behörde) vom 31.5.2001, mit dem das Ersuchen der Beschwerdeführerin, den abschließenden Abzug gemäß § 28 Abs. 7 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) ganz oder teilweise zu erlassen, mit der Begründung zurückgewiesen wurde, dass nach der genannten Rechtsvorschrift auf Antrag des Superintendentialausschusses der Oberkirchenrat den abschließenden Abzug ganz oder teilweise erlassen kann, dass aber im gegenständlichen Fall lediglich ein Ansuchen der Beschwerdeführerin (einer Pfarrgemeinde), nicht aber ein solcher des zuständigen Superintendentialausschusses vorliege, sodass es nicht möglich sei, auf den Antrag der Beschwerdeführerin einzugehen.

Der Revisionssenat hat erwogen:

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat mit dem angefochtenen Bescheid die Rechte der Beschwerdeführerin deshalb nicht verletzt, weil – wie in der Begründung dieses Bescheides zutreffend ausgeführt – zur Stellung eines Antrages nach § 28 Abs. 7 KbFaO nicht die Gemeinde selbst, sondern nur der zuständige Superintendentialausschuss berechtigt ist. Im Übrigen geht aus der Aktenlage hervor, dass die Beschwerdeführerin in der Folge an den Superintendentialausschuss herangetreten ist, für die Beschwerdeführerin den abschließenden Abzug gemäß § 28 Abs. 7 KbFaO in ihrem Sinne beim Oberkirchenrat A.B. zu erwirken. Ob dies in der Folge geschehen ist, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die Beschwerde war daher ohne weiteres Verfahren als unbegründet abzuweisen.“ (ABl. 7./8. Stück 2002)

Kirchenbeiträge nicht durch die einzelnen Teilgemeinden oder Verbandsgemeinden erfolgt.

(9) Die Einhebegebühr für die gemäß § 19 Abs. 6 zugerechneten Kirchenbeiträge ist der Superintendenz mit ihrem Anteil gemäß § 31 zu überweisen.

§ 29. Gemeinden der Evangelischen Kirche A.B., die nach Abmahnung unter Fristsetzung den ihnen durch dieses Kirchengesetz oder sonst kirchenrechtlich aufgetragenen Verpflichtungen wie zB den Meldepflichten zum Evangelischen Informations-System (EIS) nicht oder nicht entsprechend nachkommen, sind bis zur Erfüllung der Verpflichtung nicht berechtigt, Einhebegebühren gemäß § 28 einzubehalten, Kirchenbeiträge gemäß § 19 Abs. 6 sind ihnen nicht zuzurechnen, noch auch sind ihnen sonstige Mittel zuzuweisen, und sie haften finanziell für die Folgen ihrer Versäumnis.³⁷

³⁷ Die Kirchenbeitragskommission, die EDV-Kommission, der Oberkirchenrat A.B. und der Rechts- und Verfassungsausschusses A.B. bzw. der RVA A.u.H.B. hatten beantragt, die KbFaO aus folgenden Gründen zu ergänzen.

Der Synodalausschuss A.B. hatte am 25.5.1999 beschlossen, dass Konsequenzen für jene Pfarrgemeinden vorgesehen werden sollten, die bis 31.12.1999 keine Meldungen gemäß der seit 1.1.1997 geltenden EIS-Verordnung (ABl. Nr. 283/96) an das Evangelische Informations-System (EIS) erstattet hatten, bzw. sie in der Folge nicht entsprechend der EIS-Verordnung erstattet hatten. Aus diesem

§ 30. Die Verpflichtungen der Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H.B. über die Abfuhr der Kirchenbeiträge werden durch ein Kirchengesetz H.B. geregelt.^{38 39 40 41}

Grund ein Amtsenthebungsverfahren einzuleiten, erschien nicht angemessen, so dass als einzig gangbarer Weg der erschienen ist, für Gemeinden, die Meldepflichten nicht nachkommen, den KB-Rückfluss solange auszusetzen, bis die Verpflichtung erfüllt ist. Diesem Vorschlag haben die KB-Kommission und der RVA zugestimmt. Nicht zuletzt war dafür entscheidend, dass längerfristig eine Änderung des Meldegesetzes mit Beseitigung der Rubrik "Religionsbekenntnis" auf dem Meldezettel nicht ausgeschlossen werden kann. Die Zuordnung von Gemeindegliedern kann nur dann mit dem EIS funktionieren, wenn alle Gemeinden die entsprechenden Meldungen erstatten.

Verstärkt wurden diese Überlegungen durch ein im August ergangenes Urteil eines Höchstgerichtes, dass die Angabe des Religionsbekenntnisses auf dem Meldezettel nicht unter der Strafdrohung des Meldegesetzes steht, es also jedermann frei steht, diese Rubrik auszufüllen oder auch nicht. (ABl. Nr. 265/1999)

³⁸ Siehe dazu Gemeindequoten in der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich (IV5.8)

³⁹ Die bisher nur als Verordnung geltende Gemeindequotenregelung der Kirche H.B. ist im Zuge der Novelle 1998 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung als Kirchengesetz H.B. aufgenommen worden, um es zu ermöglichen, sie durch Verordnungen zu ergänzen. (ABl. Nr. 187/1998)

⁴⁰ Von der Kirche H.B. wurde ersucht, die vor der Novelle 1999 der KbFaO noch in § 29 getroffene Regelung um eine Bestimmung hinsichtlich der dort anders festgesetzten Gemeindeumlagen zu erweitern. (ABl. Nr. 265/1999)

IV. Besonderes Evangelisches
Kirchenrecht
5. Kirchenbeitrags- und
Finanzausgleichsordnung

X. Finanzausgleich

§ 31. (1) Von dem für Hundert genommenen Teil des Kirchenbeitragsaufkommens ohne Einhebegebühren der Gemeinden (Netto-KB), erhalten die Superintendenten A.B. insgesamt einen Anteil von 6,5 Prozent des Netto-KB-Aufkommens ihrer Superintendentenz.⁴²

(2) Alle Einhebegebühren gemäß § 28 Abs. 9 sind auf die drei Superintendenten mit den niedrigsten Mitgliederzahlen aufzuteilen und ihnen zuzuweisen, wobei jene mit den niedrigsten 40 % und die beiden anderen 30 % der Einhebegebühren erhalten.⁴³

⁴¹ In der Kirche H.B. ist die Kompetenz zur Festlegung von Gemeindeumlagen ausschließlich bei den Gemeinden, weshalb zur Vermeidung von Fehlinterpretationen von der Kirche H.B. die Aufhebung der früher verwendeten Worte „und die Festsetzung von Gemeindeumlagen“ begehrt worden ist. (ABl. Nr. 163/2000)

⁴² Die Finanzierung der Superintendenten aus dem Kirchenbeitragsaufkommen wird bei der Novelle 1998 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung erstmals gesetzlich geregelt, um den Superintendenten eine sichere Basis für ihre Arbeit zu schaffen. (ABl. Nr. 187/1998)

⁴³ Die finanzielle Dotierung der Superintendenturen allgemein, ganz besonders jener der kleineren Superintendenten, insbesondere Salzburg/Tirol, Niederösterreich und Burgenland, ist ungenügend und führt dazu, dass die Superintendentin/der Superintendent statt den von der Kirchenverfassung zugewiesenen Aufgaben nachzukommen, von technischen Hilfsarbeiten in Anspruch

IV. Besonderes Evangelisches
Kirchenrecht
5. Kirchenbeitrags- und
Finanzausgleichsordnung

§ 32. Mit Zustimmung des Synodalausschusses A.B. können nach Anhörung der Finanzkommission der Wert gemäß § 28 Abs. 1 und die Prozentsätze gemäß §§ 28 und 30 vom Oberkirchenrat A.B. durch Verordnung abgeändert werden.⁴⁴

genommen wird. In einem ersten Schritt ist mit § 31 KbFaO ein bis dahin rechtlich nicht festgelegter Zuschuss in die KbFaO aufgenommen worden. Mit der nun im neuen Abs. 9 des § 28 festgelegten Vorgangsweise, den Superintendenten die Einhebegebühr jener Kirchenbeiträge zu überweisen, die von den Gehältern der geistlichen AmtsträgerInnen vom Kirchenamt einbehalten worden sind, soll ein Beitrag zur besseren Basisausstattung der Superintendenturen geleistet werden. Für die Gemeinden ändert sich dadurch hinsichtlich der Berechnung ihres KB-Aufkommens und damit am Prozentsatz ihrer Einhebegebühr nichts.

Diese Vorgangsweise erscheint aus mehreren Gründen plausibel und gerechtfertigt. Die Pfarrgemeinden einerseits waren und sind in der Kirche A.B. nicht mit der Einhebung der Kirchenbeiträge der geistlichen AmtsträgerInnen befasst, dies geschieht durch die bezugsauszahlende Stelle. An der Zurechnung dieser Beiträge, die besonders für kleinere Pfarrgemeinden oft für die Berechnung gem. § 28 KbFaO wichtig ist, ändert sich, wie oben angemerkt, dadurch nichts.

Da die Aufgaben der SuperintendentInnen in direktem Zusammenhang mit der Anzahl der geistlichen AmtsträgerInnen ihrer Superintendentenz zu sehen sind, erscheint die Lösung plausibel. (ABl. Nr. 196/2002)

⁴⁴ Mit dieser Verordnungsermächtigung kann auf die Beitragsentwicklung reagiert werden, es könnte also der für das eine

XI. Kirchenbeitragskommission

§ 33. (1) Die Kirchenbeitragsreferenten der Superintendenten A.B., der Kirche A.B. und der Kirche H.B. bilden die Kirchenbeitragskommission (KB-Kommission). Diese wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Die KB-Kommission dient dem Erfahrungsaustausch der KB-Referenten und der Begutachtung von den Kirchenbeitrag betreffenden kirchenrechtlichen und organisatorischen Regelungen. Sie ist berechtigt, an die zuständigen kirchlichen Stellen Anregungen und Vorschläge zu richten. Vor allen Änderungen dieser Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung ist sie jedenfalls zu hören.

(3) Die KB-Kommission kann beschließen, zu ihren Beratungen externe Gutachter und Sachkundige beizuziehen und ist berechtigt, beim zuständigen Oberkirchenrat zu beantragen, über konkrete Sachfragen Gutachten in Auftrag zu geben.

Jahr festgesetzte Richtwert gemäß § 28 Abs. 2 auch für das folgende Jahr beibehalten werden. (ABl. Nr. 187/1998)

XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34. Die Verordnung ABl. Nr. 206/90 ist mit 31. Dezember 1998 außer Kraft getreten. Mit 1. Jänner 1999 ist die Verordnung ABl. Nr. 191/1994 als Kirchengesetz H.B. in Kraft gesetzt worden.

Die 8. Session der XI. Generalsynode hat für das Inkrafttreten beschlossen:

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
(Verfassungsbestimmung)

Die von der 8. Session der Generalsynode beschlossenen Änderungen der Kirchenverfassung und anderer kirchengesetzlicher Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft, sofern Übergangsbestimmungen nichts anderes festlegen.